

Ausländerbeirat der Landeshauptstadt WIESBADEN		CB
08. JUNI 2023		Dez.
Plenum		AL
Vorstand		T.
z.K. <input checked="" type="checkbox"/>	Kommission:	
z.w.V.	WV:	
z.d.A.		

LANDESHAUPTSTADT



Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung,
Wohnen und Integration

Stadtrat Christoph Manjura

An den
Ausländerbeirat

über
1002

 . Mai 2023

Sitzung des Ausländerbeirates Wiesbaden vom 22. März 2023; TOP 5: Bericht über Ausreisepflicht von geflüchteten Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine; Beschluss-Nr. 0019

Der Magistrat wird gebeten:

1. *Wie viele geflüchtete Drittstaatsangehörige aus der Ukraine haben eine Ausreisepflicht erhalten?*
2. *Wie viele Studierende sind hiervon betroffen?*
3. *Nach welchen Kriterien können Studierende ihr Studium in Wiesbaden oder in Hessen fortführen?*

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Es wurden 21 Personen zur Ausreise aufgefordert.

Frage 2:

Bei allen 21 Personen handelt es sich um Studierende.

Frage 3:

Drittstaatsangehörige, welche mit einem befristeten Aufenthaltstitel (zum Beispiel zu Studienzwecken) aus der Ukraine eingereist sind, haben keinen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG. Allerdings wird vom Erfordernis der Nachholung eines Visumverfahrens abgesehen, wenn diese Personen im Bundesgebiet weiterstudieren möchten.

Ein Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 16 b AufenthG erfüllt sind:

- a. Vollzeitstudium an einer staatlichen Hochschule oder vergleichbaren Bildungseinrichtung / Immatrikulationsbescheinigung
- b. Sicherung des Lebensunterhaltes
- c. Bestehen einer Krankenversicherung

Mit freundlichen Grüßen



Konradinallee 11
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 31-2170 / 31-2169
Telefax: 0611 31-3950
E-Mail: Dezernat.VI@wiesbaden.de

www.wiesbaden.de